

## Betreiber von Holzfeuerungsanlagen können viel für die Umwelt tun

### Minderungsmöglichkeiten von Feinstaub liegen im Wesentlichen im Bedienverhalten, dem verwendeten Brennstoff und dem Einsatz moderner Technik

➤ Richtiges Lagern und Trocknen von Holz bei ausreichender Luftdurchströmung. Getrocknetes Holz vor Niederschlag und Bodenfeuchte schützen

➤ Verbrennen nur von naturbelassenem, lufttrockenem Holz

➤ Kein Entsorgen von Abfällen jeglicher Art

➤ Neuerrichtung oder Änderung von Feuerstätten und Schornsteinen im Vorfeld mit dem Schornsteinfeger abstimmen

➤ Bedienungsanleitung des Herstellers beachten; insbesondere bezüglich Stückigkeit des Brennstoffs und Anheizverhalten

➤ Richtige Beschickung und Luftzufuhr gewährleisten eine bestmögliche Verbrennung

➤ Nutzung moderner Holzheizkessel mit optimalem Ausbrand; möglichst automatische Feuerungsregelung (z.B. Lambdasonde)

➤ Einbau eines Zugbegrenzers nur in Absprache mit Ihrem Schornsteinfeger

➤ Verwendung eines Pufferspeichers für einen weitestgehenden Volllastbetrieb zur optimalen Verbrennung

➤ Einsatz von Einrichtungen zur Staubminderung

➤ Entsorgung der Asche mit dem Restmüll (Vorsicht Glutreste!)

HeRo informiert zu Fragen der energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen in Hessen. Weitere Informationen über biogene Festbrennstoffe erhalten Sie beim

Kompetenzzentrum  
HessenRohstoffe e.V.  
Tel. 05542-6003-350  
info@hero-hessen.de  
www.hero-hessen.de



Für Beratungen rund um „Energieholz“ können Sie gerne unsere Forstlichen Bioenergieberater und die Hessischen Forstämter ansprechen.

Landesbetrieb  
HESSEN-FORST  
Tel. 0561-3167-0  
LandesbetriebHessenForst@  
forst.hessen.de  
www.hessen-forst.de



Vor der Errichtung von Schornsteinen und der Aufstellung von Feuerstätten sowie bei Fragen zur Bedienung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Schornsteinfeger. Bei der Suche nach Ihrem zuständigen Schornsteinfeger hilft Ihnen der

Landesinnungsverband  
Schornsteinfegerhandwerk Hessen  
Tel. 06622-6063  
LIVHessen@t-online.de  
www.myschornsteinfeger.de



Dieses Falblatt wird unterstützt von:

Tel. 06622-916428  
info@sienergium.de  
www.sienergium.de



Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Schwalm-Eder sind als naturkraft-region eine von deutschlandweit 25 Modellregionen im Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Die naturkraft-agentur informiert zu Energieeffizienz und dem Einsatz von Bioenergie.

naturkraft-region  
Tel. 06677-919030  
info@naturkraft-region.de  
www.naturkraft-region.de



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



## Richtig Heizen mit Holz

Klima schonen  
Umwelt schützen  
Kosten senken



Informationen zur Verordnung über  
kleine und mittlere Feuerungsanlagen  
– I.BImSchV

## Vier Dinge sind für richtiges Heizen wichtig

- geeignete, trockene und richtig gelagerte Holz-brennstoffe
- eine emissionsarme und effiziente Feuerstätte
- regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage
- richtiges Bedienerverhalten (Bedienungsanleitung)

## Zulässige Holz-brennstoffe

Dazu gehören

- naturbelassenes Holz, z.B. Scheitholz, Hackschnitzel und Späne und
- Presslinge aus naturbelassenem Holz wie Holzbriketts und Holzpellets (keine Rindenbriketts) in lufttrockenem Zustand also einer Holzfeuchte < 25 % (entsprechend Wassergehalt < 20 %).

Die Details werden in der I. BImSchV geregelt

- Offene Kamine dürfen wegen schlechten Emissionsverhaltens und geringem Wirkungsgrad nur gelegentlich betrieben werden.
- Für Badeöfen gelten keine Emissionsgrenzwerte sowie Nachrüstpflichten.
- Vor dem 22.03.2010 bestehende eingemauerte Ofeneinsätze (z.B. Kachelöfen) und neue Grundöfen müssen ab dem 01.01.2015 die vorgegebenen Grenzwerte einhalten, ggf. mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung ausgestattet werden.

Detailinformationen erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:

⇒ <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/39616.php>  
Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - I. BImSchV)

⇒ <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3776.pdf>  
Hintergrundpapier: Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - Neue Regelungen für Kaminöfen und Holzheizkessel

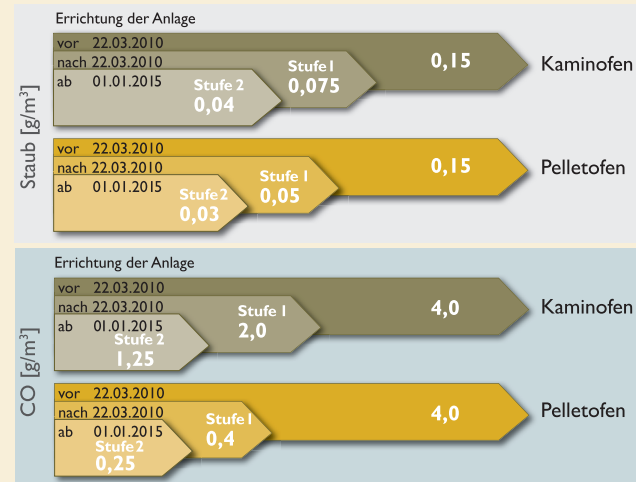
### Abkürzungen:

CO = Kohlenstoffmonoxid g = Gramm kW = Kilowatt m<sup>3</sup> = Normkubikmeter  
Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13%.

## Einzelraumfeuerstätten

Hierzu zählen die verbreiteten Kaminöfen.

Neuanlagen müssen Emissionsgrenzwerte der Stufen 1 und 2 sowie Mindestwirkungsgrade einhalten. Diese können durch eine Bescheinigung des Herstellers nachgewiesen werden.



Für Bestandsanlagen (Errichtung vor 22.03.2010) ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bis zum 31.12.2013 nach zu weisen. Anderenfalls muss die Anlage mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung (z.B. Abscheider) ausgestattet oder außer Betrieb genommen werden. Dabei gelten Übergangsfristen für bestehende Anlagen.

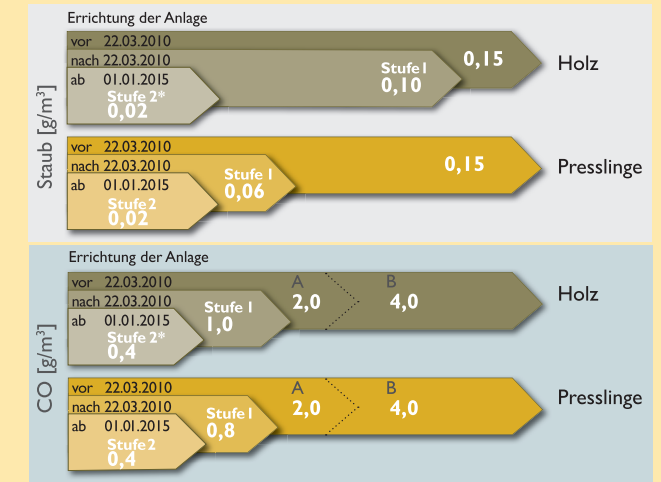
Datum auf dem Typschild	Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis 31.12.1974 oder nicht feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis 21.03.2010	31.12.2024

Vor 1950 hergestellte oder errichtete Feuerstätten, nicht-gewerbliche Herde und Backöfen < 15 kW, offene Kamine, Grundöfen und Einzelraumfeuerungsanlagen für die ausschließliche Wärmeversorgung von Wohneinheiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

## Zentralheizungen

Hierzu zählen alle hand- und automatisch beschickten Holzheizkessel.

Die Leistungsgrenze für Emissionsanforderungen und deren Überwachung wurde von 15 kW auf 4 kW Nennleistung gesenkt.



\* Für Scheitholzfeuerungsanlagen gelten die Grenzwerte der Stufe 2 erst ab dem 01.01.2017.  
A = >50 ≤ 150 kW  
B = >15 ≤ 50 kW

Für Bestandsanlagen (Errichtung vor 22.03.2010) gelten folgende Übergangsregelungen.

Errichtung der Anlage	Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1
bis 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 bis 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 bis 21.03.2010	01.01.2025

Neuanlagen benötigen ein Pufferspeichervolumen von 12 Litern je Liter Brennstofffüllraum, mindestens jedoch 55 l je kW Nennwärmeleistung; bei automatisch beschickten Anlagen lediglich mindestens 20 l je kW.

**Ihr Schornsteinfeger informiert Sie rechtzeitig u.a. über den Zeitpunkt der einzuhaltenden Grenzwerte.**

Bei handbeschickten Holzfeuerungen müssen Betreiberberatungen zu Bedienung, Lagerung und Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen durch Schornsteinfeger innerhalb eines Jahres nach Errichtung oder bei Betreiberwechsel, bei Einzelraumfeuerungen spätestens bis 31.12.2014 erfolgen.